

Dichtheitsprüfung

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jeder Betreiber ist verpflichtet, den Zustand und die Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen.

Nach der Landesbauordnung dürfen jegliche bauliche Anlagen die öffentliche Sicherheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und somit auch Boden und Grundwasser nicht gefährden (Gewässerschutz).

Abwasseranlagen, hierzu zählen auch die privaten Entwässerungsanlagen, müssen dauerhaft funktionssicher und dicht sein. Die Forderung nach dichten Grundleitungen als präventive Maßnahme für den Boden- und Gewässerschutz ist nicht neu. Der für öffentliche Abwasserkanäle bisher selbstverständliche Dichtheitsnachweis für neu verlegte Abwasserleitungen gilt auch für die privaten Entwässerungsanlagen. Die Dichtheitsprüfung für neue erdverlegte Abwasserleitungen (Grundleitungen) ist nach DIN EN 1610 durchzuführen. Sie verhindert eine Gefährdung der Umwelt und schützt Hausbesitzer vor möglichen Schäden ihres Hauses (z. B. Nässeschäden).

Dichtheitsprüfungen sind durch Fachbetriebe auszuführen.

In der DIN EN 1610, dem ATV Arbeitsblatt A 139 und der RAL Gütesicherung GZ 961 ist die Qualifikation der Unternehmen aufgeführt. Bei der Dichtheitsprüfung unterscheidet man zwischen einer Prüfung mit dem Medium Wasser oder Luft.

Zu den aaRdT zählt auch die geltende DIN 1986, Teil 30 (Fassung Februar 2012). In diesem Regelwerk sind Maßnahmen zur Instandhaltung von in Betrieb befindlichen Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken festgelegt. Es beinhaltet die Zustandserfassung und -bewertung mit dem Schwerpunkt der Erhaltung der Betriebs- und Standsicherheit von Abwasseranlagen sowie des Schutzes des Bodens und des Grundwassers.

Was ist zu prüfen?

Alle Abwasserleitungen des Grundstücks, die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegt sind, sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfpflicht umfasst auch private Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke verlaufen.

Durch die geltende DIN 1986-30 sind Anlässe, Prüfverfahren und Zeitspannen für die wiederkehrenden Überprüfungen unter Berücksichtigung der Betriebsjahre (Alter) der erdverlegten Entwässerungsanlagen und der in ihnen abgeleiteten Abwasserart (häusliches / gewerbliches Abwasser) Regelungen festgelegt. Zusätzlich wird unterschieden, ob sich das Grundstück innerhalb oder außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet.

Für Grundstücke mit Lage im Wasserschutzgebiet „Engerser Feld“ gelten zusätzlich die Bestimmungen der Rechtsverordnung.

Auszug aus der DIN 1986-30, Ausgabe 2012

Tabelle 2 — Prüfverfahren, Zeitspannen und Anlässe für die Dichtheitsprüfung

Nr.	Zeitspannen und Anlässe der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis Nr. 2 und Prüffart												
1	Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen und Anlagen nach Abschnitt 10, in den nachstehenden Jahresintervallen												
	Anlass/ Prüfobjekt	Häusliches Abwasser				Gewerbliches Abwasser							
						a) vor einer Abwasser- behandlungsanlage			b) nach einer Abwasser- behandlungsanlage				
		KA	DR ₂	DR ₁	Zeit- spanne	KA	DR ₁	Zeit- spanne	KA ^e	DR ₂ ^e	DR ₁	Zeitspanne	
1.1	Anlage zur Ableitung von Abwasser	x	—	—	20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuan- lagen mit nachweis- lich durch- geführter Prüfung DR ₁	—	x	5	x ^a	—	—	20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuan- lagen mit nachweis- lich durch- geführter Prüfung DR ₁	
1.2	Total- Umbauten Entkernungen	—	—	x	im Zuge der Baumaß- nahmen	—	x	im Zuge der Baumaß- nahmen	—	—	x	im Zuge der Baumaß- nahmen	
1.3	Bei wesent- lichen bau- lichen Ver- änderungen	—	x	—	im Zuge der Baumaß- nahmen	—	x	im Zuge der Baumaß- nahmen	—	x	—	im Zuge der Baumaß- nahmen	
1.4	Bei Über- bauten	—	—	—	im Zuge der Baumaß- nahmen	—	—	im Zuge der Baumaß- nahmen	—	—	—	im Zuge der Baumaß- nahmen	